



ÜFO im Wintersemester 2022/23
Hausarbeit v. 18.07.2022

Prof. Dr. Pierre Hauck LL.M. (Sussex)

A und B sind „Fans“ des Bundesligafußballvereins X, die sich mit D und E, „Fans“ des Bundesligafußballvereins Y, zu einer Prügelei im Anschluss an ein Fußballspiel der Vereine auf einem Parkplatz verabredet haben; Vereinbarungen über das Ausmaß der Prügelei (etwa: nur Schläge) sind bewusst nicht getroffen worden, so dass z.B. auch Tritte gegen bereits am Boden liegende bewusstlose Personen möglich sein sollten. Als A und B auf dem Parkplatz eintreffen, sehen sie bereits in 20 Meter Entfernung zwei Fußballfans der Vereins Y an einer Leitplanke stehen, welche sie irrtümlich für D und E halten. Tatsächlich sind dies O und P, welche von der Verabredung zur Prügelei nichts wissen.

Im Vertrauen auf ihre körperliche Überlegenheit und die gegenseitige Unterstützung stürmen A und B sofort los und schlagen – wie miteinander vereinbart – auf O und P ein, die sich zur Wehr setzen. Der zufällig auf dem Parkplatz anwesende C, ebenfalls ein „Fan“ des X-Vereins, feuert A und B dabei aus sicherer Entfernung (10m) durch Zurufe an, wobei allerdings weder A und B noch O und P die Anfeuerungsrufe in der Hektik des Geschehens wahrnehmen. Während der Auseinandersetzung mit O und P verfehlt ein gezielter Faustschlag des B den am Kopf anvisierten O und trifft zum Schrecken des B mit Wucht den hinter dem O stehenden A. Das Geschehen wird dann durch die herbeigerufene Polizei aufgelöst.

Die weiteren Ermittlungen ergeben Folgendes: O und P haben durch die Schläge von A und B (zu Tritten oder dergleichen war es nicht gekommen) jeweils größere Hämatome an den Armen und im Schulterbereich erlitten und sind beide zwei Wochen arbeitsunfähig erkrankt. Durch den wuchtigen Schlag des B, der den A unvorbereitet getroffen hat, ist dieser mit dem Gesicht auf die Leitplanke gefallen und hat eine schwere Verletzung auf dem rechten Auge davongetragen. Das Sehvermögen auf diesem Auge beträgt deshalb dauerhaft nur noch 2%. A und B haben bei ihrem Vorgehen nicht mit Tötungsvorsatz gehandelt und hatten auch keinen Vorsatz in Bezug auf die Herbeiführung einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 226 StGB.

Das Geschehen hat unter anderem für B ein strafrechtliches „Nachspiel“ vor dem Amtsgericht (Schöffengericht). Vor der Hauptverhandlung trifft B den unbeteiligten, beim gesamten Geschehen anwesenden Z, einen Anhänger des X-Vereins, der vom Gericht als Zeuge geladen ist. B fragt den Z, ob dieser nicht auch gesehen habe, dass O vor dem Eingreifen von A und B diese durch einen Steinwurf angegriffen hätte. Dabei geht B davon aus, dass Z dieser Geschichte Glauben schenken und besten Wissens nun diese (unzutreffende) Tatsachenversion dem Gericht unterbreiten werde. Z

durchschaut B zwar, beschließt aber gleichwohl, ihm zu helfen, zumal O aufgrund eines Verkehrsunfalls (der mit dem gesamten Geschehen nicht in Zusammenhang steht) verstorben ist und somit selbst als Zeuge nicht mehr befragt werden kann.

Z sagt vor Gericht deshalb aus, dass O zuvor einen Stein in Verletzungsabsicht auf A und B geworfen habe, um sie zu provozieren. Dabei geht Z sicher davon aus, dass seine Aussage zumindest eine mildere Strafe für B zur Folge haben werde. Z wird nicht vereidigt und als Zeuge entlassen. Von einer Vereidigung des Z war auch B nicht ausgegangen. Das Gericht schenkt der Aussage des Z jedoch keinen Glauben und verurteilt B uneingeschränkt.

Wie haben sich A, B, C und Z nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk

1. Fertigen Sie ein umfassendes Gutachten an, das auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge wurden gestellt.
2. Straftatbestände aus dem 7. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) sowie die §§ 164, 258 StGB und eine Strafbarkeit nach § 30 StGB sind nicht zu prüfen. Rechtliche Folgen der Corona-Pandemie sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Formale Bearbeitungshinweise: DER LEITFADEN ZUM WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN der JLU (FB 01 – Rotsch/Wagner v. 16.03.2021) ist einzuhalten. S. unter: https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/pruefungsamt/mediathek/dateien/dateien_allg/leitfaden_haen. Vgl. für Literaturverzeichnis, Aufbau und Formatierung, Gliederung, Inhaltliche Bearbeitung (S. 4ff.) der HA dort. Seminararbeitsbezogene Aussagen gelten nicht. Der **Text des Gutachtens** darf einen Umfang von **37.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen** innerhalb der Textseiten **ohne Fußnotentext** (s. bspw. unter **Word: Wörter zählen = kein Häkchen bei „Fußnoten zählen“ setzen!**) nicht überschreiten. Papier: DIN A4; LAYOUT (Seitenränder): 6cm Seitenrand links (auch Fußnoten mit 6cm Abstand links!), 1cm rechts, oben u. unten je 1,5 cm; Zeilenabstand: 1,5-zeilig; Haupttext (normale Laufweite) in Schriftgrad 12 pt., Schriftart: Times New Roman; Fußnoten in Schriftgrad 10 pt.; jeweils normale Laufweite; Blocksatz). Auf einem gesonderten Blatt ist eine mit der eigenen Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass die eigene Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt wurde und die Anzahl von 37.000 Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten sind. Die dieses Maß überschreitenden Zeichen werden nicht gewertet. Dem Gutachten sind, **römisch nummeriert**, Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis (= keine Textseiten) voranzustellen. Der Gutachtentext (= Textseiten) ist mit „Gutachten“ zu überschreiben und **arabisch nummeriert** zu paginieren.

Abgabeprozedere:

Die Bearbeitungsfrist läuft v. 18.07.2022 an und endet am **14.10.2022**.

Die Hausarbeit kann im Sekretariat der Professur Hauck (Licher Straße 76, 2. OG, 35394 Gießen) zu den regulären Öffnungszeiten des Sekretariats abgegeben werden. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Lehrstuhlhomepage (<https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/professuren-forschung/professuren/hauck>). Zusätzlich ist das Sekretariat für die Abgabe der Hausarbeit am 14.10.2022 von 11.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Alternativ ist die Hausarbeit **per Post mit Poststempel** (keine Freistempeler!, **Poststempel des Stichtages!=Enddatum d. Bearbeitungsfrist=Absendedatum!**), spätestens vom 14.10.2022, bitte **nicht** per Einschreiben, an das Sekretariat Hauck zu senden. **Zusätzlich** ist die Bearbeitung zwecks Plagiatskontrolle bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit in **einer einzigen, identischen, digitalen WORD-Datei** (kein gescanntes Dokument) bei **Stud.IP** hochzuladen (Veranstaltung: Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene WS 22/23; Abgabeordner Hausarbeit). Bitte beachten: Die gesamte Hausarbeit muss in jedem Fall in einer einzigen Datei

enthalten sein. Sie dürfen Ihre Hausarbeit nur **einmal** hochladen! **Bitte laden Sie die Arbeit ohne Sachverhalt hoch.** Im Übrigen gelten die „**Hinweise** zur Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten“ (s. oben Link). Den Rückgabe- und Besprechungstermin entnehmen Sie bitte dem Ablaufplan der Übung in Stud.IP. Von inhaltlichen Nachfragen während der Erstellung der Hausarbeit ist zwingend abzusehen.

Viel Erfolg wünscht Ihnen das Team
der Prof. Hauck!